

# RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §97 Abs4;

### Rechtssatz

Leistet eine am Verkehrsunfall nicht beteiligte Person der Aufforderung durch ein Straßenaufsichtsorgan, die Fahrbahn zu verlassen keine Folge, so ist es für die Beurteilung dieses Vorfalles nach § 97 Abs 4 StVO ohne Bedeutung, dass die Aufnahme des Verkehrsunfalles durch die Beamten längere Zeit in Anspruch genommen hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030108.X04

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)